

Der Landrat verwies auf die Tischvorlage sowie auf die Beratungen in der heutigen Sitzung des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss habe dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Beförderungstarif in § 2 Abs. 1 der Tarifordnung zur Taxenordnung bei der Grundgebühr auf 2,70 Euro festzusetzen. Weiterhin habe der Kreisausschuss die Verwaltung beauftragt, mit der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., den örtlichen Vereinigungen des Taxigewerbes und der Stadt Bonn mit dem Ziel Verhandlungen aufzunehmen, einen einheitlichen Taxitarif auf den Gebieten der beiden Gebietskörperschaften zu erreichen.

B.-Nr. **Der Kreistag erlässt die folgende 11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur**
81/04 **Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom**
25.10.2001:

11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur **Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S, 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.2.1971 in der letzten Fassung vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab dem 01.04.2005 folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,20 €“ durch die Zahl „2,70 €“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------|
| a) jeder Kilometer | |
| in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen | 1,35 € |
| (0,10 € je 74,07 m) | -wie |
| bisher- | |
| b) jeder Kilometer | |
|) in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und | |
| Feiertagen | 1,45 € |
| (0,10 € je 68,97 m) | |

3. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit Großraumtaxen kann ein Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast von je 1,50 € erhoben werden.

4. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h - 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,35 € je Besetzt-km -wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km zu berechnen.“

5. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,35 €-wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,45 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Abst.- **einstimmig bei Enth. des Abg. Griesert**
Erg.: